

**kaarst\***



## **Textliche Festsetzungen**

### **B-Plan Nr. 99 -Büttgen- 1. Änderung**

**Nr.**  
**Bezeichnung/Lage**  
**zugehörige BauNVO**  
**Rechtskraft**

99, 1. Änderung  
Gewerbegebiet Kaarster Kreuz  
2017  
21.04.2023

# Bebauungsplan Nr. 99 „Gewerbegebiet Kaarster Kreuz“ – Büttgen-, 1. Änderung

## Textliche Festsetzungen und Hinweise

### A. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1.3 Zulässige Nutzungen unter Berücksichtigung des vorbeugenden Immissionsschutzes

Innerhalb des Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende der in der Abstandsliste zum Abstandserlass (Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 aufgeführten Betriebsarten sowie Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten nicht zulässig:

Im GE 2 (GE 2.2 und GE 2.3) sind Anlagen und Betriebe der Abstandsclassen I bis VI des Anhang 1 des Abstandserlasses des MUNLV 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Anlagen und Betriebe der Abstandsclassen VI, welche mit einem (\*) gekennzeichnet sind, und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

Im GE 2 (GE 2.1, GE 2.4 und GE 2.5) sind Anlagen und Betriebe der Abstandsclassen I bis V des Anhang 1 des Abstandserlasses des MUNLV 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Anlagen und Betriebe der Abstandsclassen V, welche mit einem (\*) gekennzeichnet sind, und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

**Alle übrigen Festsetzungen und Hinweise haben weiterhin Bestand.**